



Ergänzungswahlen

Sonntag

22. September 2013



G E M E I N D E H E R I S A U

Ergänzungswahlen

- **1 Mitglied des Gemeinderates**
- **Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**



Ergänzungswahlen für die Amtsdauer 2011 - 2015

Mit der Wahl zum Regierungsrat hat Paul Signer am 8. April 2013 seinen Rücktritt als Gemeindepräsident und Mitglied des Gemeinderates erklärt. Folgende Vakanzen sind daher neu zu besetzen:

a) 1 Mitglied des Gemeinderates

b) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin

Die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates sowie des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Als Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin ist somit nur wählbar, wer bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist oder gleichzeitig gewählt wird.



Kandidaten

Folgende Kandidaten stellen sich zur Wahl:

a) 1 Mitglied des Gemeinderates

- Andreani Renzo, Architekt, Bruggereggsstrasse 22
- Strauss-Gallmann Ueli, dipl. Forstingenieur ETH / Amtsleiter, Waldeggsstrasse 33

b) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin

- Andreani Renzo, Architekt, Bruggereggsstrasse 22
- Strauss-Gallmann Ueli, dipl. Forstingenieur ETH / Amtsleiter, Waldeggsstrasse 33

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat.

Allfälliger 2. Wahlgang

Wird das absolute Mehr im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet.

Der Gemeinderat hat den 27. Oktober 2013 als Termin für einen allenfalls nötigen 2. Wahlgang bestimmt. Wer am allfälligen 2. Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem 1. Wahlgang der Gemeindkanzlei mitzuteilen (Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Politischen Rechte, bGS 131.12). Neue Wahlvorschläge sind zulässig.

Stehen in einem 2. Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt (Art. 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Politischen Rechte, bGS 131.12).



Regeln für die gültige Wahl

1. Gültig sind die amtlichen Wahlzettel oder die vorgedruckten Wahlzettel der Parteien (in Farbe und Format identisch).
2. Der amtliche Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen, ein vorgedruckter Wahlzettel bei Bedarf handschriftlich abzuändern.
3. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlichen Versuchen einer Verletzung des Stimmgeheimnisses (Kennzeichnungen) sind ungültig.
4. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich pro Funktion mehr als ein Wahlzettel im Abstimmungsouvert befindet.
5. Die zu wählende Person muss klar erkennbar sein. Bei Verwendung des amtlichen Wahlzettels bitte sämtliche Felder - Name und Vorname / Beruf oder Amt / Strasse oder Weiler - ausfüllen.

Briefliche Stimmabgabe

Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme vor dem Abstimmungssonntag brieflich abgeben.

Wie wird brieflich gestimmt?

1. Wer brieflich stimmen will, verschliesst alle Stimmzettel im gelben Stimmouvert.
2. Stimmouvert und Stimmausweis werden in das Fensterouvert, in welchem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben, gelegt.
3. Das Fensterouvert an das Stimmregisterbüro kann
 - frankiert der Post übergeben werden oder
 - in den Briefkasten des Gemeindehauses eingeworfen werden.

Stellvertretung

- Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen.
- Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Weitere Informationen siehe Stimmausweis